

wohl am Aufgaborte als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehre dienende Telegraphenstation sich befindet oder doch auf einem Theile des Weges zwischen Aufgaborte und Bestimmungsort eine telegraphische Verbindung besteht.

II. Die Ausfertigung der Postanweisung und deren Aufgabe hat in solchem Falle der Absender in gewöhnlicher Weise zu bewirken; die Ausfertigung des Ueberweisungs-telegrammes an die Postanstalt des Bestimmungsortes hat durch die Annahmepost zu erfolgen.

III. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgaborte schriftlich übergeben, welche dieselbe in das abzulassende Telegramm aufnimmt.

IV. Werden telegraphische Postanweisungen an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben, so wird das Ueberweisungs-telegramm von der Annahmepostanstalt mit der nächsten Postgelegenheit der am schnellsten zu erreichenden, dem allgemeinen Verkehre dienenden Telegraphenanstalt als portopflichtige Einschreibsendung überliefert. Ebenso wird in dem Falle, wenn eine telegraphische Postanweisung nach einem Postorte ohne Telegraphenanstalt bestimmt ist, das betreffende Ueberweisungs-telegramm von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-postanstalt mit der nächsten Postgelegenheit als portopflichtige Einschreibsendung weiterbefördert.

V. Vom Aufgeber einer telegraphischen Postanweisung ist zu entrichten die Postanweisungsgebühr und die Gebühr für das Ueberweisungs-telegramm, sodann das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungs-telegrammes zur nächsten Telegraphenstation in dem Falle, wenn im Orte der Aufgabepost eine öffentliche Telegraphenanstalt nicht besteht. Die Entrichtung des Porto und der Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungs-telegrammes von der letzten Telegraphenstation bis zur Bestimmungs-postanstalt in dem Falle, wenn die telegraphische Postanweisung nach einem Orte ohne Telegraphenanstalt gerichtet ist, kann von dem Aufgeber auch dem Empfänger überlassen werden.

VI. Außer den vorbezeichneten Gebühren wird bei telegraphischen Postanweisungen, soferne dieselben nicht mit „postlagernd“ bezeichnet sind, noch die Eilbestellgebühr (§. 30) für die Bestellung am Bestimmungsorte bzw. für die Ueberlieferung von der letzten Post-